STEUERN.
PRÜFEN.
BERATEN.

dhmp.

Ausgabe April - dhmp Kanzleimagazin

STEUER BESCHEID

WIR SIND DHMP

Gemeinsam denken wir weiter.

Heute, morgen und in der Zukunft.

MEHR ZUM THEMA

dhmp INTERN

Hurra! Unsere neue Website ist online

EDITORIAL

Robert Rubic
Managing Partner
T 0721 98175-313
E robert.rubic@dhmp.de

Sehr geehrte Leser, liebe Mandanten,

in unserer Aprilausgabe halten wir Sie über die neuesten steuerlichen Entwicklungen und wichtigsten Themen auf dem Laufenden.

Auf **Seite 3** erfahren Sie alles über die neue Website der dhmp Gruppe. Es hat seine Zeit gebraucht – aber nun ist sie online: in neuer Struktur, mit einem neuen Design und frischen Inhalten.

Wir geben Ihnen auf **Seite 5** einen Überblick über unsere dhmp Töchter und deren Leistungsspektrum.

Wir jubeln! Das manager magazin und die Wissenschaftliche Gesellschaft für Management und Beratung (WGMB) hat uns als **„Deutschlands beste Wirtschaftsprüfer“** in der Kategorie Mittelstand ausgezeichnet. dhmp gehört jetzt zum Kreis der Kanzleien, die die strengen Kriterien zur Erteilung des Gütesiegels erfüllen.

Besuchen Sie unsere neue Website unter: **www.dhmp.de**

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen

Ihr Robert Rubic

INHALTE DIESER AUSGABE

Hurra! Unsere neue Website ist online **3**

Herstellungskosten vs. Erhaltungsaufwand: Wie Sie die Kosten eines Mietobjekts richtig absetzen **4**

Zeitpunkt von Kauf und Verkauf einer Immobilie: Achtung, Spekulationsfrist! **7**

Kost und Logis vom Arbeitgeber: Welche Sachbezugswerte für 2022 gelten **8**

Eigenverbrauch: Pauschbeträge für Sachentnahmen ab 2022 **9**

Besteuerung aktuell: Diese Beträge haben sich für 2022 erhöht **9**

Erweiterte Gewerbesteuerkürzung: Keine Begünstigung bei erstmaliger Grundstücksverwaltung im Laufe des Jahres **10**

Gespaltene Gewinnverwendung: Einstellung in gesellschafterbezogene Gewinnrücklage führt noch nicht zum Kapitalertrag **10**

Gewinn aus Betriebsveräußerung: Steuersatzermäßigung ist auch bei irrtümlicher Gewährung „verbraucht“ **10**

Erweiterte Kürzung der Gewerbesteuer: Fallstricke bei Vertragsänderungen von vermieteten Immobilien **10**

INTERN

Hurra! Unsere neue Website ist online

Endlich ist es so weit. Nach monatelanger Vorarbeit ging die Homepage der dhmp Gruppe Ende März online. Durch den Relaunch haben wir nicht nur das Erscheinungsbild unserer Website, sondern auch unsere dhmp Marke und unsere Arbeitgebermarke überarbeitet und neu ausgerichtet.

Aber warum das Ganze?

Wir als dhmp haben uns durch die fortschreitende Digitalisierung in den letzten Jahren weiterentwickelt. Für uns bedeutet die digitale Transformation ein fortlaufender Veränderungsprozess. Deshalb haben wir neben unserem neuen Onlineauftritt auch unsere dhmp Logos aufgefrischt, ein Redesign durchgeführt und einen Markenslogan entwickelt.

Wir verstehen den Wandel schon immer als Chance und denken gemeinsam mit Ihnen an dieser Stelle weiter, d. h. wir prüfen kontinuierlich unser Leistungsspektrum und verbessern die Zusammenarbeit mit Ihnen.

Des Weiteren haben wir in den letzten Jahren drei Tochterunternehmen ins Leben gerufen. Mit diesen Töchtern **Datenschutz, Personal** und **Finanzierung** erweiterten wir unsere Beratungsleistungen für Sie. Unsere Töchter sind jetzt auch auf unserer neuen Website integriert.

Daneben war es uns auch wichtig, unsere Leistungen für Sie übersichtlicher darzustellen. Stöbern Sie durch unser umfangreiches Leistungsspektrum und informieren Sie sich dabei über unsere dhmp Töchter. Damit Sie diese einfacher unterscheiden können, haben wir jeder Tochter eine Farbe zugeordnet.

Lesen Sie unsere steuerlichen Highlights und zeitkritischen Beiträge. Durch unser Kanzleimagazin und unsere Webinare halten wir Sie auf dem Laufenden. Denken Sie mit uns „gemeinsam weiter“ - heute, morgen und in der Zukunft.

Wir freuen uns auf Ihre Fragen und Anregungen.

Besuchen Sie unsere neue Homepage und folgen Sie uns auf Xing und LinkedIn.

www.dhmp.de

Robert Rubic
Managing Partner
T 0721 98175-313
E robert.rubic@dhmp.de

Auf dhmp.de können Sie themenverwandte Artikel lesen. Klicken Sie hier um direkt dorthin zu gelangen.

Herstellungskosten vs. Erhaltungsaufwand: Wie Sie die Kosten eines Mietobjekts richtig absetzen

Anke Wamser
Lohn - und Finanzbuchhaltung
T 0721 98175-310
E anke.wamser@dhmp.de

In Zeiten niedriger Zinsen und Inflationsbedenken sind Immobilien begehrte Anlageobjekte. Wer mit der Vermietung einer Immobilie Geld verdienen will, sollte unbedingt auch die steuerlichen Regeln kennen, die für Vermietungstätigkeiten gelten. Zentral ist für Vermieter die Frage, wie sich die Kosten des Mietobjekts steuermindernd absetzen lassen. Hierbei gilt folgende Unterscheidung:

- Anschaffungs- und Herstellungskosten des Gebäudes müssen in aller Regel über die Nutzungsdauer der Immobilie verteilt werden. Die Abschreibung der Kosten ist meist nur mit 2 % pro Jahr zulässig. Zu den Anschaffungskosten gehören alle Aufwendungen, die zum Erwerb eines bebauten Grundstücks getätigt werden, einschließlich der Nebenkosten wie Grunderwerbsteuer, Grundbuch-, Notar- und Maklerkosten. Muss ein Gebäude erst einmal in einen betriebsbereiten Zustand versetzt werden, gehören auch die Aufwendungen hierfür zu den Anschaffungskosten. Als Herstellungskosten wertet das Finanzamt Aufwendungen zur Herstellung oder Erweiterung einer Immobilie. Hierunter fallen Kosten für den Hausneubau, die Wiedererrichtung eines voll verschlissenen Gebäudes und die Änderung der Funktion bzw. Zweckbestimmung eines Gebäudes. Auch Kosten, die das Mietobjekt über den ursprünglichen Zustand hinaus wesentlich verbessern, zählen zu den Herstellungskosten, ebenso Kosten, die dadurch entstehen, dass neuer Wohnraum geschaffen wird (z.B. durch Anbau).
- Erhaltungsaufwendungen können von Vermietern sofort im Jahr der Zahlung steuermindernd abgezogen werden. Hierunter fallen Kosten, die nicht die Wesensart des Gebäudes verändern, das Gebäude in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten und regelmäßig wiederkehren (z.B. Maler- und Tapezierarbeiten, Austausch von Fenstern, Einbau einer neuen Heizung). Fallen allerdings mehrere Erhaltungsaufwendungen zusammen als „Maßnahmenbündel“ an, kann es zu einer Standardverbesserung des Gebäudes kommen mit der steuerlichen Folge, dass die Aufwendungen insgesamt zu Herstellungskosten werden.

Der Bundesfinanzhof hat in einem neuen Beschluss bekräftigt, dass die Abgrenzung zwischen Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand in der höchstrichterlichen Rechtsprechung hinreichend geklärt ist und daher kein Anlass zu einer weiteren Fortentwicklung besteht.

Hinweis: Steuerlich brisant sind für Vermieter die Regeln zu sogenannten anschaffungsnahen Herstellungskosten. Fallen innerhalb von drei Jahren nach dem Hauskauf Kosten für die Instandsetzung oder Modernisierung an, die (ohne Umsatzsteuer) 15 % der Gebäudeanschaffungskosten übersteigen, werden diese Aufwendungen rückwirkend in Herstellungskosten umqualifiziert, so dass sie sich nur noch über die Abschreibung steuermindernd auswirken. Der Sofortabzug der Kosten als Erhaltungsaufwand wird dann vom Finanzamt rückgängig gemacht.

Auf dhmp.de können Sie themenverwandte Artikel lesen. Klicken Sie hier um direkt dorthin zu gelangen.

#GEMEINSAMWEITERDENKEN

dhmp.

WIR SIND DHMP

Gemeinsam denken wir weiter. Heute, morgen und in der Zukunft.

MEHR ZUM THEMA

DHMP DATENSCHUTZ

Praxisorientierte Lösungen mit dhmp Datenschutz.

MEHR ZUM THEMA

DHMP PERSONAL

Modernes Personal-management und kompetente Beratung mit dhmp Personal.

MEHR ZUM THEMA

DHMP FINANZIERUNG

Unabhängige Finanzierungsberatung für den Mittelstand mit dhmp Finanzierung.

MEHR ZUM THEMA

www.dhmp.de

TOPTHEMA AUS DER STEUERWELT NR. 02

Zeitpunkt von Kauf und Verkauf einer Immobilie: Achtung, Spekulationsfrist!

TOPTHEMA AUS DER STEUERWELT NR. 02

Wenn Immobilien des Privatvermögens innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist gekauft und wieder verkauft werden, muss der Wertzuwachs als privater Veräußerungsgewinn versteuert werden. Ausgenommen vom Steuerzugriff sind lediglich selbst genutzte Immobilien. Die zehnjährige Spekulationsfrist beginnt mit dem Tag der Anschaffung der Immobilie, maßgeblich ist grundsätzlich das Vertragsdatum.

Desirée Fritz
Steuerberaterin
T 0721 98175-337
E desiree.fritz@dhmp.de

Wie teuer eine unzutreffende Fristberechnung für Immobilienbesitzer werden kann, zeigt ein neuer Fall des Bundesfinanzhofs (BFH), in dem Eheleute ein Mietobjekt gewinnbringend veräußert hatten. Steuerlich zum Verhängnis wurde ihnen, dass die ursprüngliche Anschaffung über einen im Jahr 2000 geschlossenen Grundstückskaufvertrag mit befristetem Erwerberbenennungsrecht erfolgt war. Die Ehefrau war damals in dem Kaufvertrag als „Benenner“ aufgetreten und befugt, innerhalb einer bestimmten Frist die Erwerber der zu veräußernden Grundstücksteilflächen zu benennen. Im Jahr 2001 hatte sie (fristgemäß) sich selbst und ihren Ehemann als Erwerber benannt, so dass beide (Mit-)Eigentümer wurden und den Kaufpreis zu zahlen hatten.

Offenbar nahmen sie an, dass die zehnjährige Spekulationsfrist ausgehend vom ursprünglichen Vertragsdatum aus dem Jahr 2000 zu berechnen und die Frist somit 2010 abgelaufen war, da sie das Objekt im Februar 2011 gewinnbringend veräußerten und keinen privaten Veräußerungsgewinn erklärten. Das Finanzamt war jedoch der Auffassung, dass die Spekulationsfrist erst mit Benennung der Erwerber 2001 begonnen hatte, so dass sie bei der Veräußerung im Februar 2011 noch nicht abgelaufen war. Dementsprechend setzte das Amt einen privaten Veräußerungsgewinn von rund 62.000 € für das Ehepaar an.

Der BFH gab nun grünes Licht für den Steuerzugriff und bestätigte die Fristberechnung des Finanzamts. Nach Gerichtsmeinung kommt es bei Grundstückskaufverträgen mit Erwerbsbenennungsrecht erst im Zeitpunkt der Selbstbenennung zu einer Anschaffung und somit zum Fristbeginn. Erst dann tritt die rechtliche Bindungswirkung ein, die für die Fristbestimmung bei privaten Veräußerungsgeschäften maßgeblich ist.

Hinweis: Unerheblich war für den BFH, dass die Ehefrau nach den Vertragsbestimmungen bei ausbleibender Erwerbernennung selbst „automatisch“ zur Erwerberin bestimmt worden wäre. Dieser „Automatikerwerb“ war ein nicht verwirklichter Alternativsachverhalt, der für die Besteuerung irrelevant war.

Auf dhmp.de können Sie themenverwandte Artikel lesen. Klicken Sie hier um direkt dorthin zu gelangen.

WORÜBER SIE NOCH BESCHEID WISSEN SOLLTEN

Uwe Hoffmann
Referent Lohn & Gehalt,
Geprüfter Personalfachkaufmann (IHK)
T 0721 98175-633
E uwe.hoffmann@dhmp.de

Kost und Logis vom Arbeitgeber: Welche Sachbezugswerte für 2022 gelten

Viele Arbeitnehmer schätzen es, wenn sie in ihrer Mittagspause eine kostenlose oder verbilligte Mahlzeit in der betriebseigenen Kantine beziehen können. Derartige Sachbezüge sind allerdings nicht steuerfrei, sondern müssen als geldwerter Vorteil erfasst werden, so dass sie dem lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt hinzugerechnet werden. Trotz der Besteuerung hat dies für den Arbeitnehmer den Vorteil, dass diese Lohnbestandteile im Fall einer Arbeitslosigkeit bei der Höhe des Arbeitslosengeldes berücksichtigt werden. Zudem beeinflusst der geldwerte Vorteil die Höhe der künftigen Rente positiv.

Für das Jahr 2022 hat das Bundesfinanzministerium nun die neuen Sachbezugswerte bekanntgegeben. Diese amtlichen Werte haben eine vereinfachte Lohnabrechnung zum Zweck. Der Arbeitgeber muss also nicht werktäglich die tatsächlichen Kosten ermitteln. Die jeweils geltenden Werte bemessen sich am Verbraucherpreisindex für Gaststätten- und Beherbergungsleistungen.

Der Wert eines Frühstücks ist nun auf 1,87 € festgelegt, der Wert eines Mittag- und Abendessens jeweils auf 3,57 € je Kalendertag. Ist die Verpflegung für den Angestellten kostenlos, wird der entsprechende Sachbezugswert als geldwerter Vorteil im Lohnkonto erfasst. Erhält der Mitarbeiter in der Betriebskantine ein verbilligtes Mittagessen z.B. für 3 €, so ist die Differenz zwischen dem Sachbezugswert und dem Essenspreis (also 0,57 €) als geldwerter Vorteil des Arbeitnehmers anzusetzen. Muss der Mitarbeiter dagegen 3,57 € oder mehr für sein Essen bezahlen, fällt kein geldwerter Vorteil mehr an.

Da die Sachbezugswerte in der Regel niedriger ausfallen als die tatsächlichen Kosten der Mahlzeit, können Arbeitgeber bei den Lohnnebenkosten sparen, wenn sie ihren Mitarbeitern eine regelmäßige Verpflegung zur Verfügung stellen. Würden sie die Ausgaben für das Essen als Lohn auszahlen, wären die Kosten höher. Diese Zusatzleistung zum Lohn ist daher für Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleichermaßen interessant.

Der pauschale Sachbezugswert für eine kostenfreie Unterkunft liegt seit dem 01.01.2022 bei 241 € pro Monat - das sind auf das Jahr gerechnet 48 € mehr als 2021. Allerdings kommt der Sachbezugswert nur zum Tragen, wenn der Arbeitgeber seinem Mitarbeiter ein Zimmer und nicht eine abgeschlossene Wohnung zur Verfügung stellt. Dies ist beispielsweise häufig bei saisonalen Arbeitskräften in der Hotellerie, Landwirtschaft oder Baubranche der Fall. Bei Gemeinschaftsunterkünften und Arbeitnehmern unter 18 Jahren gelten niedrigere Sachbezugswerte. Muss der Arbeitnehmer einen Teilbetrag selbst dazuzahlen, verringert sich der zu versteuernde Betrag entsprechend.

Auf dhmp.de können Sie themenverwandte Artikel lesen. Klicken Sie hier um direkt dorthin zu gelangen.

Eigenverbrauch: Pauschbeträge für Sachentnahmen ab 2022

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hatte bereits mit Schreiben vom 11.02.2021 die für das Jahr 2021 geltenden Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben bekanntgegeben. Durch das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz wurde eine Regelung eingeführt, nach der für die nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.07.2021 erbrachten Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (mit Ausnahme der Getränkeabgabe) der ermäßigte Umsatzsteuersatz anzuwenden ist. Diese Regelung ist bis zum 31.12.2022 verlängert worden. In diesem Zusammenhang hatte das BMF mit Schreiben vom 15.06.2021 die Pauschbeträge für Sachentnahmen aktualisiert.

Mit dem nun veröffentlichten Schreiben vom 20.01.2022 gibt das BMF die für das Jahr 2022 geltenden Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben bekannt.

Wer beispielsweise eine Gaststätte, Bäckerei, Fleischerei oder einen Lebensmitteleinzelhandel betreibt, entnimmt gelegentlich Waren für den Privatgebrauch. Diese Entnahmen sind als Betriebseinnahmen zu erfassen. Vielen Unternehmern ist es zu aufwendig, alle Warenentnahmen gesondert aufzuzeichnen. In diesem Fall kann auf die Pauschbeträge zurückgegriffen werden. Es wird dabei unterschieden zwischen Entnahmen, die mit 7 % besteuert werden, und jenen, die mit 19 % Umsatzsteuer zu versteuern sind.

Die vom BMF vorgegebenen Pauschbeträge, die auf Erfahrungswerten beruhen, dienen somit der vereinfachten Erfassung des Eigenverbrauchs. Die Warenentnahmen für den privaten Bedarf können monatlich pauschal erfasst werden und entbinden den Steuerpflichtigen so von der Aufzeichnung einer Vielzahl von Einzelentnahmen.

Anette Tarnawski
Steuerfachangestellte
T 0721 98175-627
E anette.tarnawski@dhmp.de

Auf dhmp.de können Sie diesen Artikel in voller Länge lesen. Klicken Sie hier um direkt dorthin zu gelangen.

Besteuerung aktuell: Diese Beträge haben sich für 2022 erhöht

Bis die Steuererklärung 2022 ansteht, dauert es noch eine Weile. Dennoch ist es gut, schon jetzt über die Änderungen für das laufende Jahr Bescheid zu wissen. 2022 bringt unter anderem für Arbeitnehmer, Unterhaltszahler, Geringverdiener und Auszubildende zahlreiche steuerliche Änderungen mit sich. Der Gesetzgeber hat an vielen Stellschrauben gedreht:

- **Steuerfreibetrag:** Wie in den vergangenen Jahren ist der Grundfreibetrag in der Einkommensteuer erneut angestiegen. Für Ledige erhöht er sich auf 9.984 €. Das macht ein Plus von 240 € gegenüber dem Vorjahr. Ehepartner, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, erhalten die doppelte Summe von 19.968 €.
- **Unterhaltshöchstbetrag:** Der steuerlich absetzbare Höchstbetrag für Unterhaltszahlungen wurde an den Grundfreibetrag angepasst. Er liegt im Jahr 2022 ebenfalls bei 9.984 €. Diesen Betrag können Steuerzahler jährlich als außergewöhnliche Belastungen absetzen, wenn sie an den Ex-Ehegatten oder ihre volljährigen und nicht mehr kindergeldberechtigten Kinder oder an andere bedürftige Angehörige Unterhaltszahlungen leisten müssen.
- **Mindestlohn:** Geringverdiener erhalten seit 01.01.2022 für ihre Arbeit einen Mindestlohn von 9,82 € je Stunde anstatt bisher 9,60 €. Die nächste Lohnerhöhung steht auch schon fest: Am 01.07.2022 wird der Mindestlohn noch einmal auf 10,45 € angehoben. Die neue Regierung will den Mindestlohn sogar auf 12 € anheben.
- **Ausbildungsvergütung:** Auszubildende, die keinem Tariflohn unterliegen, erhalten ebenfalls mehr Geld aufs Konto. Der Gesetzgeber hat die Mindestvergütung für das erste Ausbildungsjahr auf 585 € pro Monat angehoben.

Jürgen Stark
Partner, Steuerberater
T 0721 98175-392
E juergen.stark@dhmp.de

Auf dhmp.de können Sie diesen Artikel in voller Länge lesen. Klicken Sie hier um direkt dorthin zu gelangen.

NEWS 2 GO

Auf dhmp.de können Sie diesen Artikel in voller Länge lesen. Klicken Sie hier um direkt dorthin zu gelangen.

Erweiterte Gewerbesteuerkürzung: Keine Begünstigung bei erstmaliger Grundstücksverwaltung im Laufe des Jahres

Reine Grundstücksunternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz verwalten und nutzen, können ihren Gewerbeertrag um den Teil kürzen, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt, so dass eine Doppelbesteuerung des Grundbesitzes mit Gewerbesteuer und Grundsteuer in vollem Umfang vermieden wird. Die Voraussetzungen dafür sind jedoch streng auszulegen, wie unser Beispiel zeigt.

Auf dhmp.de können Sie diesen Artikel in voller Länge lesen. Klicken Sie hier um direkt dorthin zu gelangen.

Gespaltene Gewinnverwendung: Einstellung in gesellschafterbezogene Gewinnrücklage führt noch nicht zum Kapitalertrag

Gesellschafter einer GmbH können im Rahmen der Gewinnverwendung beschließen, dass nur die Gewinnanteile bestimmter Gesellschafter ausgeschüttet werden, während die Anteile anderer Gesellschafter am Gewinn in gesellschafterbezogene Gewinnrücklagen eingestellt werden. Gut zu wissen: Ein in die Rücklage eingestellter Gewinn kann vom Finanzamt nicht als Kapitalertrag besteuert werden.

Auf dhmp.de können Sie diesen Artikel in voller Länge lesen. Klicken Sie hier um direkt dorthin zu gelangen.

Gewinn aus Betriebsveräußerung: Steuersatzermäßigung ist auch bei irrtümlicher Gewährung „verbraucht“

Haben Sie das 55. Lebensjahr vollendet oder sind Sie im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig, so können Sie auf Antrag eine besondere Steuersatzermäßigung in Anspruch nehmen, so dass für Sie für Gewinne aus einer Betriebsveräußerung nur 56 % des regulären durchschnittlichen Steuersatzes anfallen. Aber Achtung: Diese Ermäßigung kann nur einmal im Leben in Anspruch genommen werden.

Auf dhmp.de können Sie diesen Artikel in voller Länge lesen. Klicken Sie hier um direkt dorthin zu gelangen.

Erweiterte Kürzung der Gewerbesteuer: Fallstricke bei Vertragsänderungen von vermieteten Immobilien

Unternehmen, die nur eigenen Grundbesitz halten, können die sogenannte erweiterte Kürzung bei der Gewerbesteuer beantragen. Dadurch vermindert sich die Gewerbesteuer um den Betrag, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt. Die Voraussetzungen hierfür sind jedoch besonders streng. So dürfen beispielsweise Betriebsvorrichtungen nicht mitvermietet werden!

Auf dhmp.de können Sie diesen Artikel in voller Länge lesen. Klicken Sie hier um direkt dorthin zu gelangen.

Vorsorgeaufwendungen: Wann Sie steuerlich eine Beitragsrückerstattung erhalten haben und wann nicht

Viele Krankenkassen bieten ihren Mitgliedern spezielle Bonusprogramme an. Wer etwas für Gesundheit oder Vorsorge tut, erhält als Anreiz einen Bonus ausgezahlt. So ein Auszahlungsbetrag kann durchaus im dreistelligen Bereich liegen. Umso ärgerlicher ist es, wenn das Finanzamt den Bonus als Beitragsrückerstattung ansieht und die als Sonderausgaben abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge entsprechend kürzt. Wir erklären, wie Sie das vermeiden.

Wussten Sie schon, was Stroh für ein wunderbarer Rohstoff ist?

Stroh ist ein Nebenprodukt bei der Kornernte, was das Material besonders nachhaltig macht. Schon im Altertum schätzte man das Stroh beim Hausbau. Wer je ein altes Haus mit Lehmwänden renoviert hat, wird wissen, wie stabil die Wände auch nach Jahrhunderten noch sind, wenn lange Strohhalme im Lehm verarbeitet sind. So ist Stroh auch seit Generationen als Dämmstoff bekannt, aber erst vor kurzem hat man angefangen, diesen nachwachsenden Rohstoff wieder in moderne Gebäudekonzepte einzubinden. Aufgrund seiner Schallschutzeigenschaften wird es z.B. zur Dämmung auch für Fußböden eingesetzt. Stroh verfügt darüber hinaus über eine sehr gute Wärmespeicherkapazität. Das bedeutet, dass die Wärme nur sehr langsam nach außen verloren geht – also perfekt für den Innenbereich. Strohballen sind auch so dicht gepresst, dass der Gehalt der darin befindlichen Feuchtigkeit maximal 15 Prozent beträgt. Dadurch wird das Risiko für den Befall von Schimmel und Schädlingen stark gesenkt. Auch im Garten tut es seine Dienste. Durch das Einbetten der Erdbeerpflanzen in Stroh bleibt die Feuchtigkeit länger im Boden. Außerdem liegen die Beeren nicht direkt auf der Erde und versanden nicht. Dieses sogenannte „helle Mulchen“ verhindert außerdem stärkeres Unkrautwachstum und hält ungeliebte Schnecken fern. Nicht zuletzt gibt es tatsächlich Trinkstrohhalme aus diesem Naturstoff: Roggenstroh hat die längsten und härtesten Stengel. Es lohnt sich also, nach dem Strohhalm zu greifen.

Zahlungstermine

April - 2022

Montag, 11.04.2022 (14.04.2022 *)

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer

Mittwoch, 27.04.2022

- Sozialversicherungsbeiträge

*= Zahlungsschonfrist

04
2022

Niederlassungen

Zur Gießerei 16
76227 Karlsruhe
Tel: 0721 98175-0
Fax: 0721 98175-500

Bauschlotter Straße 64
75177 Pforzheim
Tel: 07231 9241-0
Fax: 07231 9241-155

Wallgärtenstraße 2a
76661 Philippsburg
Tel: 07256 9312-0
Fax: 07256 9312-719

Allee Cité 6
76532 Baden-Baden
Tel: 07221 50490-0

Wenn Sie unseren SteuerBescheid elektronisch erhalten möchten, können Sie diesen kostenlos unter www.dhmp.de/steuerbescheid-abonnieren abonnieren.

Impressum

STEUERBESCHEID bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen dhmp GmbH & Co. KG gerne zur Verfügung. STEUERBESCHEID unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 2: www.mattstark.de, Seite 3: www.mattstark.de, Seite 4: Dariusz Jarzabek Fotografia, Seite 7: www.mattstark.de, Seite 8: saquizeta - stock.adobe.com, Seite 11: Imgorthand - iStock, Seite 6: Astronaut Images/KOTO - stock.ad.** Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de